

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18. Dezember 2007

vom 23.03.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 05. März 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18. Dezember 2007 in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung, wird in der Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentarif) wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„Gebührentarif

	Friedhöfe	Gebühr
1.	Bestattungsgebühr	
1.1	Erdbestattungen in einer Reihengrabstätte	
1.11	für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre	560,45 €
1.12	für Verstorbene bis zu 5 Jahren – einschließlich einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt	311,12 €
1.2	Erdbestattungen in einer Wahlgrabstätte	
1.21	für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre	682,02 €
1.22	für Verstorbene bis zu 5 Jahren – einschließlich einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt	311,12 €
1.23	für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre in einer Baumgrabstätte für Erdbestattungen	682,02 €
1.24	Für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre in einer Partnergrabstätte	682,02 €
1.3 – 1.4	Beisetzung von Totenaschen	
1.31	in einer Reihengrabstätte	58,19 €

1.32	in einer Wahlgrabstätte	84,79 €
1.33	in einer Urnenkammer einer Urnenstele	136,76 €
1.34	in einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen	69,59 €
1.35	in einem Aschegrabfeld auf dem Sennefriedhof	65,79 €
1.36	durch Verstreuen der Asche auf einem Aschestreufeld auf dem Sennefriedhof	98,77 €
1.37	in einer Pfliegewahlgrabstätte	84,79 €
1.38	in einer Pflegereihengrabstätte	58,19 €
1.39	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte	54,34 €
1.40	in einer Partnergrabstätte	84,79 €
1.41	in einer Baumgrabstätte für Erdbestattungen	68,99 €
1.42	in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	84,03 €

1.5	Sargträger/Sargträgerinnen Begleitperson	
1.51	für Erdbestattung bei Verstorbenen über 5 Jahre	356,16 €
1.52	für Erdbestattung bei Verstorbenen in einem Alter bis zu 5 Jahren	118,72 €
1.53	für das Tragen der Urne bis zur Grabstätte je Träger/in	59,36 €
1.54	je zusätzlichem Träger / je zusätzlicher Trägerin (mehr als 6) oder je gewünschter Begleitperson	59,36 €

2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Benutzung der Leichenkammer für eine anschließende Erd- oder Feuerbestattung	218,59 €
2.2	Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Aufbahrung für eine Trauerfeier	238,91 €
2.3	Benutzung der Friedhofskapelle in Ausnahmefällen gem. § 32 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung); je angefangene 30 Minuten	47,78 €
2.4	Orgel- bzw. Audioanlagennutzung	26,35 €
2.5	Benutzung eines Verabschiedungsraumes/ Nebenraumes für eine Trauerfeier	59,73 €
2.6	Benutzung eines Kühlraumes	53,75 €
2.7	Benutzung eines Raumes für rituelle Waschungen auf dem Sennefriedhof	55,16 €

3.	Nutzungsgebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Wahlgrabstätten	
3.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr	57,99 €
3.2	Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen pro Jahr	59,29 €
3.3	Urnenkammer in Urnenstele pro Jahr (einschl. Pflege und Verschlussplatte ohne Beschriftung)	96,80 €
3.4	Baumgrabstätte für Urnenbestattungen pro Jahr (einschl. Grabpflege)	81,70 €

3.5	Urnenpflegegrabstätte pro Jahr (einschl. Grabpflege)	71,21 €
3.6	Partnergrabstätte je Grabstelle und Jahr (einschl. Grabpflege)	89,23 €
3.7	Baumgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr (einschl. Grabpflege)	87,12 €
3.8	Urnengemeinschaftsgrabstätte pro Jahr (einschl. Grabpflege, ohne Gemeinschaftsgrabstein); für den Gemeinschaftsgrabstein sowie dessen Beschriftung fallen zusätzliche Kosten an, die gesondert berechnet werden.	96,80 €

4.	Nutzungsgebühren für den Erwerb von Reihengrabstätten	
4.1	Erdbestattung für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre	
4.11	auf den Stadtfriedhöfen	1.477,71 €
4.12	auf dem Sennefriedhof	985,14 €
4.2	Erdbestattung für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren	
4.21	auf den Stadtfriedhöfen	732,31 €
4.22	auf dem Sennefriedhof	488,21 €
4.3	Pflegereihengrabstätte für Erdbestattungen (einschließlich Grabpflege)	
4.31	auf den Stadtfriedhöfen	2.445,59 €
4.32	auf dem Sennefriedhof	1.630,39 €
4.4	Anonyme Erdbestattung (einschl. Grabpflege) auf dem Sennefriedhof	1.329,16 €
4.5	Urnenreihengrabstätte	967,69 €
4.6	Pflegereihengrabstätte für Urnenbestattungen (einschließlich Grabpflege)	1.139,72 €
4.7	Anonyme Urnenreihengrabstätte (einschl. Grabpflege)	1.017,35 €
4.8	Aschegrabfeld (einschl. Grabpflege) auf dem Sennefriedhof	1.257,66 €
4.9	Aschestreifelfeld (einschl. Grabpflege) auf dem Sennefriedhof	1.437,70 €

5.	Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen	
5.0	Bearbeitungsgebühr einschließlich Ausstellung sonstiger Urkunden	17,54 €
5.1	Umschreibung Nutzungsrecht Wahlgrab	17,54 €
5.2	Genehmigung für ein liegendes Grabmal	43,48 €
5.3	Genehmigung für ein stehendes Grabmal auf einer Reihengrabstätte einschl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	110,18 €
5.4	Genehmigung für ein stehendes Grabmal auf einer Wahlgrabstätte einschl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	165,77 €
5.5	Genehmigung für eine neue Beschriftung / Beschriftung einer Verschlussplatte einer Urnenkammer	43,48 €
5.6	Genehmigung einer Grabeinfassung	43,48 €
5.7	Urnenversand und -transport	17,54 €
5.8	Öffnen eines Sarges	28,66 €
5.9	Gestellung von Gerätschaften für nichtstädtische Sargträger	82,31 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 23.03.2020

gez. Clausen
Oberbürgermeister